



Regionales Kompetenzzentrum
Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland

**Reglement über die
Spezialfinanzierung zum „Werterhalt der Liegenschaft des
Regionalen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz
Bern-Mittelland (RKZ BBM)“**

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.11.2007	01.01.2009	Erlass	Erstfassung
27.06.2013	27.06.2013	Artikel 1	geändert
05.06.2014	01.01.2015	Ingress	neu
05.06.2014	01.01.2015	Artikel 1	geändert
05.06.2014	01.01.2015	Artikel 2	geändert
05.06.2014	01.01.2015	Artikel 3.1	geändert
05.06.2014	01.01.2015	Artikel 3.3	geändert
05.06.2014	01.01.2015	Artikel 5	geändert

Ingress

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes RKZ BBM beschliesst gestützt auf Artikel 17 Buchstabe e des Organisationsreglements vom 21. Januar 2013 Folgendes.

1 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt das Bereitstellen von Mitteln zur Finanzierung zukünftiger werterhaltender Investitionen an der Liegenschaft inklusive Aussenanlagen des RKZ BBM.

Die Mittel der Spezialfinanzierung können zudem für die Finanzierung des Rückbaus der Übungspiste verwendet werden.

2 Werterhaltende Investitionen

Wererhaltende Investitionen sind Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an der Liegenschaft und/oder an allen fest mit der Liegenschaft verbundenen Einrichtungen, die

- a) den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen
- b) Bestandteil des von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Investitionsplans sind.

3 Finanzierung

3.1 Zur Finanzierung der werterhaltenden Investitionen wird von den Verbandsgemeinden jährlich ein Beitrag pro Kopf der Bevölkerung von max. Fr. 1.50 erhoben. Dieser Beitrag wird erstmals im Jahr 2016 erhoben.

3.2 Der Beitrag wird im Rahmen von Absatz 1 jährlich durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

3.3 Er wird zusätzlich zum jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Aufwandüberschuss nach Artikel 75 Absatz 1 des Organisationsreglements erhoben.

4 Äufnung

Die Spezialfinanzierung wird jährlich mit den Beiträgen nach Artikel 3 dieses Reglements geäufnet. Die Höhe der Spezialfinanzierung wird auf max. 50 % des Gebäudeversicherungswerts festgelegt.

5 Abschreibung

Investitionen nach Artikel 2 dieses Reglements werden der Investitionsrechnung belastet und nach Abschluss des Vorhabens über das Konto 331 abgeschrieben.

6 Entnahme

Die für die Abschreibungen notwendigen Mittel werden vollumfänglich durch Entnahme aus der Spezialfinanzierung bereitgestellt, soweit der Bestand dafür ausreicht.

7 Verzinsung

Das Kapital der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Gemeindeverband RKZ BBM

Für die Abordnetenversammlung

Präsident



Christoph Joss

Sekretär



Reto Bazzi

Köniz, 5. Juni 2014